

Präsident **Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franscini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**
☎ 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch

Sekretariat **Mia Fuchs, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,**
☎ 058 705 25 50, E-Mail: mia.fuchs@bvger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

per Email
regulierung@gs-efd.admin.ch

und per A-Post
Eidgenössisches
Finanzdepartement
Rechtsdienst
Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Lausanne/Bellinzona, 2. Oktober 2014

Vernehmlassungsverfahren „FIDLEG und FINIG“

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zum obengenannten Vernehmlassungsverfahren und erlauben uns, folgende Bemerkungen zum vorgelegten Vorentwurf einzureichen.

Zur FINIG-Vorlage haben wir keine Bemerkungen.

Die FIDLEG-Vorlage will insbesondere den Rechtsschutz der Privatanleger verbessern. Uns erscheint die Vorlage im Hinblick auf diese Zielsetzung nicht ganz ausgereift. Das System der **Ombudsstellen** begrüssen wir. Zweifel haben wir einerseits, was die vorgeschlagene Variante A "Schiedsgericht" betrifft. Wir sind der Meinung, dass **Rechtsprechung eine der zentralen Aufgaben des Rechtsstaates ist und der gesetzliche Verweis von allen Verfahren an Schiedsgerichte grundsätzlich vermieden werden soll**. Die Schaffung einer "Parallel-Justiz" in diesem Bereich stellt einen ersten Schritt in Richtung Aufgabe des staatlichen Justizmonopols und hin zur Privatisierung der Justiz dar. Im übrigen vermag die Begründung für den Verweis auf Schiedsgerichte insofern nicht zu überzeugen, als er mit dem Prozesskostenrisiko der Privatkunden begründet wird: Auch bei einem Verfahren vor Schiedsgericht besteht dieses Prozesskostenrisiko. Dem Anliegen, Streitfälle bloss vor einer einzigen Instanz abschliessend entscheiden zu lassen, kann auf andere Weise

Rechnung getragen werden. Denkbar wäre einerseits, jeweils bloss **eine kantonale Instanz** als zuständig zu erklären, welche kantonal letztinstanzlich entscheidet, andererseits die Einrichtung eines für die gesamte Schweiz zuständigen **erstinstanzlichen Bundesgerichts** (beispielsweise durch Ausweitung der Zuständigkeiten des heutigen Bundespatentgerichts). Was sodann die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesgericht anbelangt, sollten die Überlegungen im Hinblick auf die Revision des Bundesgerichtsgesetzes, mit welchen der Funktion und Rolle des Bundesgerichts besser Rechnung getragen wird, aufgenommen werden: Die Beschwerdemöglichkeit sollte – analog den Verfahren bei Steueramtshilfe oder Submissionen – **auf besonders bedeutende Fälle oder Fälle, in denen sich Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung stellen, beschränkt werden.**

Die Schaffung eines **Prozesskostenfonds** gemäss vorgeschlagener Variante B scheint uns eine originelle Idee. Immerhin sei hier angemerkt, dass ein solches Instrument ebenfalls ein Paradigmenwechsel darstellt: Es sind nicht mehr die Prozessparteien, welche das Prozesskostenrisiko selber tragen bzw. gegebenenfalls der Staat bei Gewährung unentgeltlicher Prozessführung, sondern ein Teil der Marktteilnehmer. Unseres Erachtens müsste dieser Paradigmenwechsel vertieft diskutiert werden, es geht hier um die grundsätzliche Frage der Aufgabenverteilung im Staat, insbesondere auch um die Frage, wie die Kosten der Streitschlichtung verteilt und getragen werden. Auch hier könnte die vorgeschlagene Änderung ein erster Schritt zu einem völligen Umbau des Systems darstellen, ist doch ohne weiteres denkbar, dass die Justizkosten auch in anderen Bereichen quasi auf die Marktteilnehmer ausgelagert werden.

Die im Hinblick auf das Problem der **Massen- und Streuschäden** vorgeschlagene Lösung überzeugt uns nicht vollumfänglich: Wir sind damit einverstanden, dass die geltende, primär individuelle Rechtsdurchsetzung durch Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes ergänzt werden sollten. Die Beschränkung auf Verbandsklage und Gruppenvergleichsverfahren, an welchem wiederum nur Verbände, Vereine und Organisationen teilnehmen können, erscheint uns jedoch nicht sachgerecht. Wir sind der Meinung, es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, welche die gemeinsame Klageeinreichung durch eine Mehrzahl von geschädigten Privaten ermöglichen, ohne dass sich diese als Organisation oder Verband organisieren müssen. Es ist dazu beispielsweise die Form der **Streitgenossenschaft** entsprechend anzupassen und allenfalls ausführlicher zu regeln.

Bezüglich des **Gruppenvergleichsverfahrens** wird im Entwurf von den Zuständigkeiten des "oberen kantonalen Gerichts" gesprochen. Die Einordnung dieses Verfahrens ist unklar: es stellt sich zum einen die Frage, in welchem Verhältnis dieses Verfahren zum vorgeschlagenen Schiedsgerichtsverfahren steht. Sodann ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, wieso in diesem Verfahren eine einzige kantonale Instanz zuständig sein soll und wie der Verfahrensablauf ansonsten – insbesondere bei Wahl

der Variante B – aussehen soll. Es schiene uns sinnvoll, hier eine konsistente Regelung zu finden und diese auch explizit im Gesetz zu verankern.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Thomas Stadelmann
Bundesrichter
Vorstandsmitglied SVR-ASM

Roy Garré
Bundesstrafrichter
Präsident SVR-ASM